



Herrn
Sören Pellmann MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 20.09.2018
Seite 1 von 1

Enak Ferlemann MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 172/September:

Welche Fördermittel wurden seit dem Inkrafttreten des Novelle des Personenbeförderungsgesetzes vom 1. Januar 2013 (auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention vom März 2007) zur Umsetzung der angestrebten vollständigen Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zum 01. Januar 2022 (PBefG §8 Abs. 3) durch den Bund ausgereicht, und welche Möglichkeiten haben Verkehrsunternehmen und Landesregierungen nach dem 1. Januar 2022 zur Nutzung oder Gewährung von Ausnahmeregelungen?

beantworte ich wie folgt:

Zur Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG wurden keine Fördermittel von der Bundesregierung ausgereicht, denn für den Vollzug des PBefG sind die Länder zuständig. Die Länder können dabei auch die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) und – entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Landesrechts – nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) einsetzen. Diese Mittel belaufen sich jährlich auf mehr als 9 Mrd. Euro. Ausnahmen von § 8 Abs. 3 S. 3 PBefG ergeben sich aus § 8 Absatz 3 Satz 4 PBefG und § 62 Absatz 2 PBefG.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann

